

Entwurf

Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung)

Präambel

.....

§ 1 Allgemeines

(1) Kindertagesstätten (im folgenden Kita genannt) im Sinne dieser Satzung sind Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Hoppegarten.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben, einschließlich eines Zuschusses zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeldpauschale).

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Hoppegarten.

(2) Es besteht kein Anspruch der Personensorgeberechtigten darauf, dass ihr Kind in einer bestimmten Kita aufgenommen wird. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten wird die Verwaltung im Rahmen der Kapazitäten Rechnung tragen.

(3) Das Kitajahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Der Wechsel aus dem Kindergarten in den Hort erfolgt zum neuen Kitajahr.

§ 3 Schließzeiten

(1) Die Kitas können pro Kalenderjahr bis zu acht Kalendertage (Mo-Fr) schließen (Urlaub, Fortbildung, Teamtage).

(3) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita. Die Kostenbeiträge (Anlage 1) und die sonstigen Beiträge (Anlage 2) werden während der Schließzeit nicht ermäßigt oder erlassen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

(1) Beitragsschuldner ist derjenige auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen. Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (echtes Wechselmodell), so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile kostenbeitragspflichtig.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Monats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstels der Gebühren mit der noch verbleibenden Anzahl der Tage (Mo.-Fr.) in diesem Monat ergibt. Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungszeit Rechenschaft zu tragen, wird für den

Aufnahmemonat der Kostenbeitrag und die Essengeldpauschale hälftig zum regulären Beitrag erhoben.

(2) Der Kostenbeitrag wird nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittagsmahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten des Kindes sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur/Reha ab mindestens drei zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Kostenbeitrag für die entsprechende Zeit erlassen.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Tagessätze für Gastkinder nach § 12 sind spätestens drei Kalendertage vor dem Beginn der Betreuung fällig. Die Ferienpauschale gem. § 9 Abs. 6 ist mit der Anmeldung zu entrichten.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag ist sozialverträglich gestaffelt unter Berücksichtigung:

- des Einkommens der Eltern nach Abs. 2,
- des vereinbarten Betreuungsumfangs,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
- der Art der Betreuung (Krippe, Kiga, Hort).

(2) Maßgeblich für das der Kostenbeitragsermittlung zu Grunde zu legende Einkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(3) Lebt das Kind in einem echten Wechselmodell, so sind beide Elternteile unabhängig voneinander je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig erhoben.

§ 9 Höhe des Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des Kostenbeitrags ist der Anlage 1, die Essengeldpauschale sowie die Kostenbeitragspauschale für Gastkinder ist der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

(2) Der Kostenbeitrag wird nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- a) Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- b) Kindergartenkinder: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) Hortkinder: Kinder im Grundschulalter (ab dem 01. August des Schuleintrittsjahres)

(3) Der Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz im Kindergarten wird ab dem ersten des Folgemonats fällig, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

(5) Bei Überschreitung der Öffnungszeiten der Einrichtung wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

(6) An schulfreien Tagen ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. In den Ferien wird für die Betreuung ein zusätzlicher wöchentlicher Kostenbeitrag (Ferienpauschale) erhoben. Der Kostenbeitrag ist der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Ferienpauschale beinhaltet die Kosten für Veranstaltungen inklusive der Fahrkosten. Die Anmeldung für die Ganztagsbetreuung hat vier Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.

(7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen werden die Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 KitaG in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge der Gemeinde Hoppegarten festgesetzt.

§ 10 Einnahmen/Bereinigung Elterneinkommen

(1) Der Satzung liegt der sozialrechtliche Einkommensbegriff aus § 93 Abs. 1 SGB VIII zugrunde. Das anrechnungsfähige Einkommen wird definiert als die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile (Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss) werden zum Elterneinkommen dazu gerechnet. Wird trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhalt verzichtet, werden die Regelsätze der Unterhaltstabelle nach den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Brandenburger Tabelle) angewandt.

(3) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird, soweit es nicht nach § 10 BEEG anrechnungsfrei bleibt, als Elterneinkommen angerechnet.

(4) Abweichend von Abs. 1 gehören nicht zum Einkommen:

- Kindergeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Zuschuss des Arbeitsgebers zu den Kinderbetreuungskosten der unterhaltsberechtigten Kinder in einer Kita (Kindergartenzuschuss)
- Bafög-Leistungen und Bildungskredite und
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(5) Vom Einkommen abzusetzen sind

- auf das Einkommen gezahlte Steuern und der Solidaritätszuschlag,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesene Werbungskosten (Steuerbescheid des Vorjahres); ohne Nachweis werden pauschal 1000 € pro Jahr abgezogen und
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Eltern an nicht in der Familie lebende Personen, wenn sie nachweislich gezahlt werden.

(7) Bei Selbstständigen werden die Rentenversicherungsbeiträge bis zur Höhe der entsprechenden gesetzlichen Versicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) von der Summe der Einkommen abgezogen. Bei Selbstständigen und Beamten werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vollständig vom Einkommen abgezogen, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt.

(8) Bei der Ermittlung des Kostenbeitrags werden alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie berücksichtigt. Zur Gewährleistung der Herstellung eines sozialverträglichen Kostenbeitrages wird vom errechneten Einkommen der Eltern ein Betrag in Höhe von 287,00 € pro unterhaltspflichtigen Kind pro Monat abgezogen. Das so errechnete bereinigte Einkommen ist somit die Grundlage für die Kostenbeitragstabelle, welche als Monats- und Jahrestabelle geführt wird.

(9) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die Eltern in dem Kalenderjahr erzielen haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Betreuung vorangeht. Bei Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres wird eine Neuberechnung anhand der aktuellen Einkünfte vorgenommen.

§ 11 Nachweis des Einkommens

(1) Die Eltern haben vor Aufnahme des Kindes in eine Kita geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens der Gemeindeverwaltung Hoppegarten vorzulegen. In der Folge ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. des lfd. Jahres der Gemeindeverwaltung das Einkommen zur Überprüfung vorzulegen.

(2) Als Einkommensnachweise sind mit der Erklärung zum Einkommen gemäß Anlage 3 einzureichen:

- Lohn- und Gehaltsnachweise des vorangegangenen Kalenderjahres,
- aktueller Einkommensteuerbescheid,
- Erklärungen, Vereinbarungen, Urteile oder vergleichbares zum Unterhalt,
- vergleichbare Nachweise.

(3) Soweit bei Selbstständigen der Einkommenssteuerbescheid für die Berechnung des Kostenbeitrags noch nicht vorgelegt werden kann, ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung des vorangegangenen Kalenderjahres einzureichen.

(4) Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags unter Vorlage entsprechender Nachweise (aktuelle Gehaltsnachweise oder vergleichbare Nachweise bzw. eine aktuelle unterjährige betriebswirtschaftliche Auswertung bei Selbstständigen) von den Kostenbeitragspflichtigen anzuzeigen.

(5) Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Eltern schriftlich erklären den Höchstbeitrag in der jeweiligen Altersgruppe zu zahlen.

(6) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat die Gemeinde Hoppegarten das Recht, den Kostenbeitragsbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen. Der jeweilige Höchstbetrag nach dieser Satzung gilt solange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dieses gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

§ 12 Gastkinder

Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Gastkinder in eine Kita bis zu zehn Tage im Monat aufgenommen werden. Für Gastkinder ist der Tagessatz während der Regelöffnungszeit und eine Essengeldpauschale zu zahlen. Diese sind der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Essengeldpauschale beinhaltet für die Bereiche Krippe und Kindergarten eine Vollverpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper für den Tag der Betreuung.

§ 13 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die ersten vier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Aufnahme an, gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch die Personensorgeberechtigten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum 15. des Monats oder zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde Hoppegarten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Posteingang der Kündigung an.

(3) Wird der gewöhnliche Aufenthalt von den Personensorgeberechtigten gemäß § 86 SGB VIII in eine andere Gemeinde des Landkreises Märkisch-Oderland verlegt, kann die Gemeinde Hoppegarten den Betreuungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts mit einer Frist von einem bis maximal drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Platz zur Versorgung eines Hoppegartner Kindes erforderlich ist.

Bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten in das Land Berlin oder in einen anderen Landkreis des Landes Brandenburg, erfolgt die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Im Rahmen freier Kapazitäten und unter den Voraussetzungen des Staatsvertrages zwischen Brandenburg und Berlin kann eine Weiterbetreuung erfolgen.

Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung Hoppegarten im Bereich Bildung, Jugend und Sport anzuzeigen.

(4) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(5) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn die Kostenbeitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen. Das Kind kann von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Hoppegarten ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages werden die folgenden Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/Kostenbeitragspflichtigen,

Geburtsdaten aller unterhaltsberechtigten Kinder der Familie, Aufnahme- und Anmeldedaten und die Bankverbindung des Kostenbeitragsschuldners (im Falle der Inanspruchnahme eines Lastschriftinzugsmandats).

(2) Die Personensorgeberechtigten/Kostenbeitragspflichtigen sind gem. § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrags (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruchs, u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig der Gemeinde gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen keine oder unrichtige Angaben macht oder die Angaben nicht fristgerecht macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- EUR gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) vom XX.XX.2018 tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Hoppegarten, XX.XX.2018

Karsten Knobbe
Bürgermeister